

gen kam das Kl. wieder in kgl. Besitz, in den von → Friedrich II., und war damit reichsunmittelbar, was de facto bedeutete, daß die Privilegien regelmäßig bestätigt wurden. In der Folge fungierte die Äbtissin als Stadtherin von Zürich. In diesem Zusammenhang gewann sie großen Einfluß auf Verwaltung und Rechtsprechung. Damit war sie natürl. auch Rfs.in geworden, und sie verkörperte die Reichsgewalt. Seit etwa 1045 sind die Regalien nachweisbar, wobei 1153 die Beamten des *tribunus delonearius* und des *monetarius* faßbar sind. Seit dem 12. Jh. sind auch Münzen mit dem Bildnis der Äbtissin nachweisbar. Ein offizielles Dokument entstammt jedoch erst dem Jahr 1238. Im 14. und 15. Jh. emanzipierte sich, wie an anderen Beispielen ebenfalls dokumentiert, die städt. Bürgerschaft zunehmend von der klösterl. Oberherrschaft. Noch 1502 betonte indes die Äbtissin Katharina ihr Münzrecht. Der Pfennig-Prägestempel verblieb sogar noch bis 1524 im Besitz der Abtei. Einnahmen ergaben sich aus den Abgaben, die aus dem Zollrecht erwachsen. Niedergerichtl. wurde die Abtei vom Schultheissen vertreten, außerdem vom Weibel. Der Schultheiß wurde bis 1524 von der Äbtissin ernannt. Die Abtei hatte auch im Rechtsleben eine wichtige Position inne.

→ C.4.2. Zürich

Q. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 741–1336, hg. von einer Commission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. von Jakob ESCHER und Paul SCHWEIZER, II Bde., Zürich 1888–1920. Nachträge und Berichtigungen, bearb. von Paul KLÄUI und Werner SCHNYDER, Bde. 12–13, Zürich 1939–57.

L. KÖPPEL, Christa: Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des späteren Fraumünsteramts in Zürich 1418–1549, ZÜRICH 1991. – STEINMANN, Judith: Die Benediktinerinnenabtei zum Fraumünster und ihr Verhältnis zur Stadt Zürich 853–1524, St. Ottilien 1980 (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige: Ergänzungsbd., 23).

Werner VOGLER

GANDERSHEIM

I. Kanonissenstift St. Innocentius und Anastasius. Bm. → Hildesheim. Gegr. 852 zunächst im nahegelegenen Brunshausen durch das sächs. Adelspaar Liudolf und Oda, Vorfahren der Ottonen; Umzug nach G. i. J. 881. Die Deutung des Ortsnamens: Flußname *Gande* mit *heim*, ist bereits in otton. Zeit geläufig und tritt durch die Zeiten mit geringen Varianten auf.

Seit 877 reichsunmittelbar, ist die Äbtissin wohl dem Fürstenstande zuzurechnen, wenn gleich dies 1417 erstmals nachzuweisen ist. Marktprivileg und umfangr. Ausstattung mit Reichsgut v. a. im 10. Jh. Die Diözesanzugehörigkeit ist im 10./11. Jh. zw. → Mainz und → Hildesheim im sog. »Gandersheimer Streit« umstritten, schließl. wurde G. bis zur Exemtion im frühen 13. Jh. der Hildesheimer Seite zugesprochen.

Nahezu geschlossen erscheint der Besitzkomplex zw. G. und dem westl. Harzrand (Seen), der im 9. und 10. Jh. zumeist durch kgl. Schenkungen entstanden war. Ein Vogt ist erstmals 1039 bezeugt; das Recht der freien Vogtwahl wurde niemals dezidiert verliehen, es besteht vermutl. ein Zusammenhang mit den Grafschaftsrechten, die G. von Heinrich II. verliehen bekommen hat. Bis 1204 wurde die Vogtei durch die Kg.e besetzt und ging von → Otto IV. auf die → Welfen über.

Im beginnenden 14. Jh. geriet das Stift G. in eine schwere Krise, als es von dem welf. Hzg. Ernst (dem Jüngeren) zu Göttingen unter Druck gesetzt wurde. Dies eröffnet ein lange Phase nicht nur wirtschaftl. Schwierigkeiten, die sich erst hundert Jahre später entspannten, als mit Äbtissin Sophia III. (1402–12) die erste von mehren Welfinnen bis 1485 die Leitung des Stiftes übernahm, wenn gleich von nun an die Auseinandersetzungen innerhalb der Welfenlinien für bedrohl. Unruhen sorgten. Äbtissin Agnes III. (1485–1504), Tochter Georgs I. von Anhalt-Dessau, hatte neben der Würde von G. auch die Abbatiate von Neuenheerse und Kaufungen inne, weswg. sie dem Stift G. lange Zeiten fernblieb, was innere Schwierigkeiten über ihren Tod hinaus zur Folge hatte.

Doch auch nach der Reformation und den

1580er Jahren, in denen das Stift protestant. wurde, blieb zwar die Reichsunmittelbarkeit erhalten, ebenso allerdings der Einfluß der welf. Hgz.e. Am 23. Sept. 1802 unterstellte sich G. freiwillig der Landesherrschaft, um der drohenden Säkularisation zu entgehen, was jedoch nur bis zur endgültigen Aufhebung am 5. Dez. 1810 Bestand hatte.

Die überregionale Bedeutung der *liudolfing.otton.* Stiftsgründung G. schwand im Zuge des Hohen MA und der Frühen Neuzeit zusehends. Wie es sich auch am Beispiel des nicht nur unter diesem Aspekt vergleichbaren Kanonissenstiftes zu → Quedlinburg zeigen läßt, bedeutete der Verlust der Königsnähe im Verlauf des 13. Jh.s und die Verstrickung in die Konflikte der erstarkenden Territorialgewalten einen wirtschaftl. und kulturellen Niedergang, der den Einfluß und die Bedeutung von Äbtissinnen und Konvent auf die unmittelbare Umgebung des Stiftes beschränkt.

II. Bewaffnete Ministerialität ist bereits zu 1001 erwähnt, die erbl. Hofämter hingegen erstmals zusammen in einer Entscheidung Barbarossas im Streit der Äbt. mit den vier Amtsträgern vom 25. Juli 1188 (DF I 974). Im 13. Jh. Niedergang der Ämter mit Ausnahme des Truchsessens, vermutl. ist ein Rückkauf durch die Äbtissinnen anzunehmen. Das Mundschenkenamt wird erst 1720 wieder eingerichtet. Neben den vier bekannten Ämtern ist noch das »Stuhlamt der Äbtissin« im 16. Jh. bezeugt, dessen genaue Funktion freilich unbekannt ist (*Germania Sacra*. NF, 7, 1973, S. 214)

Der Abbatat durch *otton.* bzw. *sal.* Töchter endet 1125, jedoch übte die Nichte Heinrichs IV., Agnes I. von G. und Quedlinburg (1111–25), ihr Amt nicht in G. sondern in → Quedlinburg aus. Die nachfolgenden Äbtissinnen hingegen residieren weitestgehend in G., obschon auch hier v. a. seit dem 16. Jh. zahlr. Ausnahmen festzustellen sind (vgl. insgesamt *Germania Sacra*. NF, 7, 1973, S. 289–359 zu den jeweiligen Damen).

Münzprägungen der Äbtissinnen sind durch die Jh.e nachzuweisen (vgl. im einzelnen MENADIER 1815 und *Germania Sacra*. NF, 7, 1973).

Die ma. Stiftsschule ging im Laufe des 14.

Jh.s, die Bibliothek im 15. Jh. zugrunde. Das Hospital zum Hl. Geist ist 1238 gestiftet worden, vermutl. steht es im Zusammenhang mit den zuvor entdeckten heilenden Natrium-Chlorid-Quellen, die noch heute einen Wirtschaftsfaktor für die Stadt darstellen.

Neben den kgl. Damen, die als Äbtissinnen amtierten, ist als bedeutende Vertreterin des Stiftes die Dichterin Hrotsvith von Gandersheim († um 975) zu nennen. Spätere Geschichtsschreibung aus dem Stift wird durch die sog. Reimchronik des Priesters Eberhard (1216/18) repräsentiert. Weitere bedeutende Werke sind nicht überliefert.

Außer dem Familienwappen der jeweiligen Äbtissin fand als solches des Stiftes ab dem 15. Jh. dasjenige der erloschenen Ministerialenfamilie von G. Verwendung. Daß es sich dabei um einen schwarz-golden gespaltenen Schild, also die Tinkturen des Reichswappens, gehandelt hat, dürfte für die Wahl ausschlaggebend gewesen sein, als sich G. seiner ursprgl. Reichsunmittelbarkeit wieder stärker bewußt wurde.

→ C.4.2 Gandersheim

Q. / L. EHLERS, Caspar: Art. »Gandersheim«, in: *Pfalzenrepertorium*, 4, 2001, S. 246–333; dort Literaturverzeichnis S. 331ff. – EHLERS, Caspar: *Das Damenstift Gandersheim und die Bischöfe von Hildesheim. Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim* 70 (2002) S. 1–31. – FICKER, I, 1861, § 239. – *Germania Sacra*. NF, 7, 1973, NF 8, 2, 1974. – HAERTEL, Helmar: *Die Handschriften der Stiftsbibliothek zu Gandersheim, Wiebaden 1978 (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen, 2)*. – MENADIER 1815. – RÖMER, Christof: *Gandersheim als landesherrliche Residenzstadt*, Braunschweig 1982.

Caspar EHLERS

HERFORD

I. Reichsunmittelbare Fürstabtei (seit 823), ab ca. 11. Jh. reichs- und papstunmittelbares (ab 1155 exemt durch Papst Hadrian IV.) freiweiltl. adliges Kanonissenstift: *Monasterium Herivurth* (832), *Herivurth* (838), *Herifurd* (851), *Herford* (853), *Herfordensis coenobium* (940), *curtis impera-*